



Wintersemester 2016/2017
Prof. Dr. Reinhard Singer

Abschlussklausur im Schwerpunkt 3
20.2.2017
(3 Seiten)

Aufgabe A: Vertragsgestaltung (20%)

Bauträger B, der in den vergangenen Jahren einige Wohn- und Gewerbeimmobilien im Berliner Raum gewerbsmäßig vertrieben hat, plant nunmehr neue Reihenhäuser in Köpenick zu errichten. Hierfür beauftragt er „seinen“ Notar N mit der Erarbeitung von Vertragsbedingungen. Mit seinen Kunden sucht er dann jeweils diesen Notar auf und lässt die Verträge beurkunden. Bei den Erwerbern handelt es sich überwiegend um Privatpersonen. Die Veräußerung soll bereits vor Beginn der Bauphase stattfinden. Die Grundstücke, auf denen die neuen Immobilien errichtet werden, befinden sich inzwischen im Eigentum des B.

B bittet N, für die Verträge das gleiche „Formular“ wie immer zu verwenden. Allerdings möchte B seine Haftung für Schäden gegenüber den Erwerbern so weit wie möglich beschränken. Schließlich kann auch bei einem Neubau schon mal ein blöder Unfall passieren.

Formulieren Sie die gewünschte Klausel für den Bauträger B. Beschreiben Sie zuvor kurz die vertragsgestalterischen Schritte bei dem Entwurf dieser neuen Klausel und legen Sie dabei auch in einer gutachterlichen Prüfung dar, wie Sie zu Ihrem Ergebnis kommen!

Aufgabe B: Erbrecht (20%)

1. Unterstellt, der Ehemann A besitzt neben einem gemeinsamen Kind mit B noch ein Kind aus 1. Ehe, zu dem er keinerlei Kontakt mehr hat, und einen solchen auch nicht aufnehmen möchte. Diesem Kind soll möglichst wenig hinterlassen werden. Welche lebzeitigen Handlungen kann er vornehmen, welche Erklärungen abgeben, um dieses Ziel zu erreichen? Welche Besonderheiten gilt es zu beachten?

2. In welchen beiden Fällen kann aus welchem Grund die Datierung eines handschriftlichen Testaments von besonderer Bedeutung sein?

3. Erläutern Sie die These „Erbchaftsteuerrecht ist Erbschaftsteuerungsrecht“.

4. Der 68. Deutsche Juristentag hat 2010 die Frage

„Empfiehl es sich, die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten generell an strengere Formen (öffentliche Errichtung) zu knüpfen?“

mit 37 zu 28 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) bejaht. Welche Argumente sprechen für diese (vom Gesetzgeber nicht umgesetzte) Empfehlung? Diskutieren Sie die Pro- und Kontraargumente.

5. Wie kann der Vertragsgestalter im Schenkungsvertrag über ein Grundstück zwischen den Eltern und einem Kind für zukünftige ungewisse Ereignisse zu Lebzeiten der Schenker (wie zB das Vorversterben des Kindes) Vorsorge betreiben? An welche Fälle sollten hierbei regelmäßig gedacht werden?



Aufgabe C: Familienrecht (20%)

Fiona und Verena sind seit 2005 eingetragene Lebenspartnerinnen. Beruflich verwirklichen beide ihre Träume. Fiona arbeitet als internationale Konzertpianistin und Verena wurde 2012 als Partnerin in einer internationalen Kanzlei aufgenommen.

Um ihrem Schatz einen Gefallen zu tun, bucht Fiona 2013 auf ihren eigenen Namen „nachträgliche“ Flitterwochen in einem Hotel auf den Atollen der Malediven. Der Aufenthalt mit Halbpension und den Flügen kostet für anderthalb Wochen 6.500 Euro. Als der Reiseveranstalter die Kreditkarte von Fiona aufgrund eines Zahlendrehers nicht belasten kann, tritt er an Verena heran und verlangt von ihr die offene Summe. Verena entgegnet, dass sie sich nicht verpflichtet sehe, eine so hohe Summe zu begleichen. Hier hätte Fiona mit ihr Rücksprache halten müssen.

Über die vielen Reisen von Fiona und Verenas hoher Arbeitsbelastung entfremden sich beide jedoch zunehmend. Ende 2015 beschließen beide, sich zu trennen. Noch vor den Weihnachtsfeiertagen zieht Fiona aus der gemeinsamen Wohnung aus.

Im Juni 2016 erhält Fiona ein Schreiben vom Stromanbieter, bei dem Verena 2006 für die gemeinsame Wohnung einen Belieferungsvertrag abgeschlossen hat. Der Stromanbieter nimmt Fiona für ausstehende Abschlagszahlungen in Höhe von 45 Euro für 6 Monate in Anspruch und verweist auf ihre Haftung als eingetragene Lebenspartnerin. Fiona wundert sich über diese Rechnung, denn sie wohne ja schon seit einem halben Jahr nicht mehr in der Wohnung und verbrauche keinen Strom.

Frage 1: Hat der Reiseveranstalter gegen Verena einen Anspruch auf Zahlung der 6.500 Euro aus § 651a Abs. 1 S. 2 BGB?

Frage 2: Kann der Stromanbieter vor Fiona die offenen Abschlagszahlungen verlangen?

Aufgabe D: Arbeitsrecht (20%)

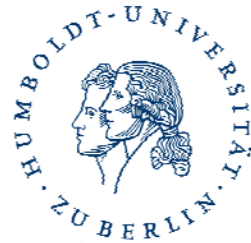
I. Fragen

1.
 - a) Wann besteht Tarifkonkurrenz?
 - b) Wann besteht Tarifpluralität?
 - c) Was ist der Unterschied zwischen Tarifkonkurrenz und Tarifkollision?
 - d) Wozu gilt § 4a TVG – zur Tarifkonkurrenz oder zur Tarifpluralität?
2. Skizzieren Sie kurz die Entwicklung der Rechtsprechung des BAG zur Tarifeinheit
 - a) Vor dem Urteil des BAG vom 07.07.2010
 - b) Aufgrund des Urteils des BAG vom 07.07.2010
 - c) Seit dem Inkrafttreten des § 4a TVG

II. Fall:

Der Arbeitgeber lässt auf der anderen Straßenseite des von ihm betriebenen Betriebs (ca. 100 Arbeitnehmer und ein BR) einen Neubau errichten. Wegen der verschachtelten Bauweise des Altbetriebes brauchte er bislang eine Abteilung innerbetrieblicher Transport mit ca. 15 Beschäftigten, die mit Hilfe von Gabelstaplern, Schubkarren usw. Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate von A nach B transportierten. Außerdem gab es ein Lager für Roh- und Hilfsstoffe mit 3 Beschäftigten.

Aufgrund der einstöckigen und großzügigen Bauweise des Neubaus und der technischen Entwicklung werden künftig die Roh- und Hilfsstoffe per Band und Roboter direkt an die Arbeitsplätze gefahren und dort just in time weiterverarbeitet. Damit ist auch das Lager überflüssig und soll geschlossen werden. Es wird eine rechnergesteuerte Produktion eingeführt, bei der alle betrieblichen Prozesse mit Hilfe von Betriebsdatenerfassung über Computer gesteuert und kontrolliert werden. So werden z.B. Schicht- und



Stillstandszeiten, Makulatur und alle übrigen Produktionsdaten der einzelnen Arbeitnehmer erfasst und im System per EDV verarbeitet. Insgesamt soll sich Folgendes ändern:

1. 5 Arbeitnehmer aus dem innerbetrieblichen Transport sollen betriebsbedingt ordentlich gekündigt werden.
2. 10 Arbeitnehmer aus der Abteilung innerbetrieblicher Transport sollen auf die rechnergestützte Produktion umgeschult werden.
3. Die drei Lagerarbeiter sollen künftig den Betrieb bewachen und dafür statt bisher nach Lohngruppe 4 des Tarifvertrages nach Lohngruppe 3 bezahlt werden.
 - a) Im Arbeitsvertrag von Müller, einem der drei Lagerarbeiter, heißt es u.a. „Müller wird als Arbeiter eingestellt“.
 - b) Im Arbeitsvertrag von Meyer dagegen heißt es „wird als Lagerarbeiter“ eingestellt.

Zu 3. a) und b):

Müller und Meyer wollen nicht in den Wachschutz. Der Arbeitgeber will Meyer daraufhin aus betriebsbedingten Gründen Änderungskündigen. Müller will er die neue Arbeit einfach zuweisen.

4. Die Beschäftigten sollen künftig nicht mehr montags bis freitags zweischichtig, sondern in drei Schichten arbeiten. Neueinstellungen sind dafür wegen der produktiveren Arbeit nicht erforderlich. Die Schichten werden mit weniger Arbeitnehmern besetzt.
5.
 - a) Der Betrieb zieht von der einen Straßenseite auf die andere.
 - b) Die Arbeit jedes Beschäftigten wird von herkömmlicher auf rechnergestützte Produktion umgestellt.

Zu 1. bis 5.:

In welcher Angelegenheit hat der Betriebsrat jeweils welche Beteiligungsrechte?
Es gelten weder Tarifverträge noch BVen.

Aufgabe E: Anwaltliches Berufsrecht (20%)

1.
 - a) Erläutern Sie, welche Gesellschaftsformen Rechtsanwälten zur Eingehung eines beruflichen Zusammenschlusses zur Verfügung stehen?
 - b) Erläutern Sie, ob die GmbH & Co. KG Rechtsanwälten zur Eingehung eines beruflichen Zusammenschlusses zur Verfügung steht.
2. Rechtsanwalt A macht gegenüber seinem vormaligen Mandanten M einen Honoraranspruch geltend. M lässt sich durch Rechtsanwalt R in dieser Sache vertreten. Rechtsanwalt A schreibt in Kenntnis der Vertretung durch R seinen vormaligen Mandanten M an. Erläutern Sie, inwiefern A gegen berufsrechtliche Vorschriften verstoßen haben könnte.

Viel Erfolg!